Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Schutz und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Günter Kolender 494 405 494 309 Guenter.Kolender@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.12.2001
	Drucks.-Nr.:	**VO/0407/01/S** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.01.2002	**Ausschuss Schutz und Ordnung**	**Vorberatung**
13.02.2002	**Hauptausschuss**	**Vorberatung**
18.02.2002	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Umstellung der Satzung über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr auf EURO-Beträge

Beschlussvorschlag

Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wird gemäß Anlage beschlossen.

Unterschrift

Hackländer

Begründung

Die Höhe des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr ist gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch die Satzung vom 01.07.1998 geregelt worden.

Die Mindest- und Höchstbeträge entsprechen den im § 20 Hauptsatzung der Stadt Wuppertal festgesetzten Entschädigungssätzen für Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.
Sie sind jetzt auf Euro umzustellen, wie es im § 20 der Hauptsatzung bereits vollzogen worden ist.

Anlagen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

I.

In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „16 DM“ durch „8 EUR“ ersetzt.

In § 1 Abs. 2 wird der Betrag von „65 DM“ durch „32,50 EUR“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.